

# **Satzung des Fördervereins des Opernstudios „Belcanto Kassel“**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Förderverein Opernstudio BelcantoKassel“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

- 1) Der Verein hat seinen Sitz in Kassel.
- 2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und die Förderung der Berufsbildung Kultur in der Region. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ausbildung talentierter Schüler, die teilweise Finanzierung der Kosten der Ausbildung und die Veranstaltung von Konzerten mitgetragen wird.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 4 Mittelverwendung und Begünstigungsverbot**

- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung

## **§ 6 Vorstand**

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, nämlich den 1. und 2. Vorsitzenden je allein vertreten. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei einer Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt. Durch Vollmacht des 1. Vorsitzenden erhält auch ein weiteres Mitglied des Vorstandes Vertretungsbefugnis.
- 3) Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen.
- 4) Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
- 5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.
- 6) Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit. Auslagen und Reisekosten werden ersetzt.

- 7) Der 1. Vorsitzende beruft Vorstandssitzungen nach Bedarf ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- 8) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Leitung des Vereins
  - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - c) Einberufung der Mitgliederversammlung und Leitung der Sitzung
  - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - e) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - f) Buchführung und Erstellung des Jahresberichts
  - g) Beschluss über die Aufnahme, den Austritt und den Ausschluss von Mitgliedern
  - h) Einstellung, Entlassung und Vergütung der Musiklehrer
  - i) Festlegung des Unterrichtsentgelts

## § 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- 2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Abberufung des Vorstandes
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstandes
  - f) Änderung der Satzung
  - g) Auflösung des Vereins
- 3) Minderjährige Mitglieder werden durch ihre Erziehungsberechtigten vertreten, die insoweit stimmberechtigt für die Mitgliederversammlung sind und als Mitglieder gelten. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet
  - a) die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist,
  - b) eine 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen bei Satzungsänderungen,
  - c) eine 3/4 Mehrheit der gültigen Stimmen bei Abberufung von Vorstandsmitgliedern und der Auflösung des Vereins.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist mindestens ein Mal jährlich im 1. Quartal des Jahres von dem 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Eine Frist von zwei Wochen ist einzuhalten.
- 6) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn die Einberufung von 2/5 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 8 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Der Verein hat aktive und passive Mitglieder. Aktive Mitglieder sind alle, die an der Ausbildung zur Erlangung der Bühnenreife teilnehmen und an den Aufführungen aktiv mitarbeiten. Passive Mitglieder sind alle, die dem Verein als Musikfreunde und Sponsoren beitreten.
- 2) Der Beitritt erfolgt schriftlich beim Verein.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Ausschluss,
  - b) Austritt,
  - c) Tod des Mitglieds,
  - d) Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- 4) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Jahresende unter Einbehaltung einer 6-wöchigen Kündigungsfrist erklärt werden.

### **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

- 1) Von den Vereinsmitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag kann vom Vorstand in Einzelfall für Bedürftige ermäßigt werden.
- 3) Der Vorstand kann auch eine Familienmitgliedschaft akzeptieren und dafür einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag festlegen.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an:

Kasseler Hospital  
Verein für Palliativ- und Hospizarbeit e. V.  
und  
Förderverein für das Kinder- und Jugendnetzwerk in Kassel,  
die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.